

Zusammenfassung der Satzungsänderungen

Diese Änderungen werden wir auf der Mitgliederversammlung am 04. Februar einzeln abstimmen lassen.

§9 Mitgliederversammlungen

(3) Der Vorstand beruft mindestens ~~vierzehn~~ **einundzwanzig** Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per E-Mail oder auf Wunsch des Mitglieds per Papierpost ein.

~~(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Stellt ein Mitglied den Antrag auf Beschlussfähigkeit, dann muss diese durch das Präsidium festgestellt werden.~~ Auf Antrag stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, wenn weniger als 3% der Mitglieder anwesend sind.

§12 Vorstand

~~(2) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden, dem/der KreiskassiererIn und fünf BeisitzerInnen.~~ Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der Kassierer*in, einer*einem politischen Geschäftsführer*in sowie vier Beisitzer*innen. Die beiden Vorsitzenden sind für die Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich.

~~(3) Der Kreisverband wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 (2) BGB und § 11 (3) Parteiengesetz vertreten.~~ Der Kreisverband wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von welchen mindestens eines ein*e Vorsitzende*r sein muss, gemäß § 11 (3) Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 (2) BGB vertreten.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Kreismitgliederversammlung wählt je ein Mitglied des Vorstands zur frauenpolitischen Sprecherin sowie zum*zur vielfaltspolitischen Sprecher*in.

§13 Delegiertenrat

(1) [...] Ihm gehören je zwei **quotierte** Delegierte und zwei **quotierte** Ersatzdelegierte jedes Ortsverbands, der Ratsfraktion, der **BV-Runde** Grünen Bezirksvertreter*innen („BV-Runde“), der GRÜNEN JUGEND KÖLN (GJK) und jedes Partei-Arbeitskreises an.

§14 a GRÜNE JUGEND

~~(1) Die GRÜNE JUGEND KÖLN ist als die politische Jugendorganisation Teilorganisation des Kreisverbandes GRÜNEN Köln. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND KÖLN in den Organen des Kreisverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.~~

§10a Digitale Versammlungen

Versammlungen der Organe aller Gliederungen der GRÜNEN Köln können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein,

dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 16 Frauenstatut

~~(1) Alle gewählten Organe des Kreisverbandes sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und Bundesorganen verfahren. Im weiteren gelten die Frauenstatuten des Landes- und Bundesverbandes sinngemäß.~~

~~(2) In allen Organen und Gliederungen des Kreisverbandes wird bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungen der Frauen- und der Mitgliederversammlung voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf die nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums verwiesen.~~

Bis zum Beschluss eines Kreisfrauenstatuts gilt das Frauenstatut des Landesverbands NRW.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung ~~durch eine mit einer zwei-Drittel Mehrheit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen)~~ geändert werden.

(2) ~~Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gemäß § 9 (3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.~~ Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung gemäß § 9 (3) versendet werden. Bei Kreismitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist ist keine Satzungsänderung möglich.
